

ANLAGE NR. 3.187
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BUCHENWALD ÖSTLICH
KLÖTZE“ (EU-CODE: DE 3333-301, LANDESCODE: FFH0186)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Klötze.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 524 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den geschlossenen Laub- und Nadelwaldkomplex des Heidberges, des Jägerhornes, der Wildbahn und der Hasseln östlich von Klötze, eingegrenzt im Nordwesten von der Kreisstraße 1091, im Osten, Süden und Westen von den Waldwegen am Fuße der Erhebung Berggestell sowie zudem im Südosten vom Grün- und Ackerland des Jägerhornes und der Wildbahn.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (LSG0008SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0186,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 105.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines großflächigen und zusammenhängenden, naturnahen Buchenwaldkomplexes innerhalb des Klötzer Forstes in der Altmarkheide,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.